

Offenlage (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Beteiligung der Behörden und Träger
sonstiger öffentlichen Belange (§4 Abs. 2 BauGB)

Ortsgemeinde Nievern
Bebauungsplan „Auf dem Stiel“
4. Änderung

Städtebauliche Stellungnahme

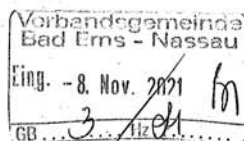


16.15

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 | 56402 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems
Bleichstraße 1
56130 Bad Ems

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ



Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd-nord.rlp.de

0 Bm. 05.11.2021
H. G.

Mein Aktenzeichen 33-1/00/27.2 Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom 19.10.2021 3/610-13/18/2	Ansprechpartner(in)/ E-Mail Martin Hoffmann Martin.Hoffmann@sgdnord.rlp.de	Telefon/Fax 02602 152-4165 0261 120-888165
---	--	--	--

**Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nievern;
Bebauungsplanentwurf „Auf dem Stiel“ - 4. Änderung- Beteiligung der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch sowie Durchführung der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2
BauGB als gemeinsames Verfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Stiel“ verfolgt die Ortsgemeinde Nievern das Ziel der baulichen Nachverdichtung. Ein bisher zur Erweiterung des Friedhofs vorgesehenes Grundstück soll zukünftig der Wohnbebauung dienen.

Oberflächengewässer, Schutzgebiete und kartierte Altablagerungsflächen sind hier-
von nicht unmittelbar betroffen.

Zur Beseitigung des anfallenden Schmutzwassers sowie des Niederschlagswassers
werden keine Aussagen gemacht. Es wird von einem Anschluss an das bestehende
Mischsystem ausgegangen. Aufgrund der kleinen Fläche wird von einer Umsetzung
der Vorgaben des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) abgesehen.

Starkregengefährdung

Nach den vorliegenden Karten der Starkregengefährdung ist eine erhöhte Abflusskon-
zentration bei extremen Niederschlägen nur für den unmittelbaren Bereich der K 65 /
Früchter Straße zu erwarten. Das überplante Grundstück ist hiervon nicht betroffen.
Je nach baulicher Gestaltung kann eine, von der Straße ausgehende Überflutung tief
liegender Bereiche (Zufahrt, Keller u.s.w.) bei Starkregen jedoch nicht ausgeschlos-
sen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Martin Hoffmann
(Martin Hoffmann)

Tenor des Schreibens

*Das Vorhaben wird an das vorhandene Mischsystem angeschlossen, aus
diesem Grund werden keine Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung
gemacht (§ 55 Abs. 2 WHG).*

*Bei Starkregenereignissen kann im Straßenbereich eine Überflutung nicht
ausgeschlossen werden (Zufahrt, Keller etc.)*

Städtebauliche Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Vorgaben zur
Niederschlagswasserbeseitigung gemacht werden (Anschluss an das
Mischsystem möglich).

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei Starkregenereignissen eine
Überflutung der Zufahrt und des Kellers erfolgen kann.

Die Hinweise werden in die Begründung des Bebauungsplans aufgenommen.